

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00515 vom 21. November 2024

ZH Verwaltungsgericht, 2024-11-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2024.00515](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2024.00515)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00515 du 21 novembre 2024

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00515 del 21 novembre 2024

## Regeste

Aufenthaltsbewilligung | [Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung an einen russischen Staatsangehörigen zwecks Absolvierung eines Doktorats an der ETH Zürich, nachdem dieser in der Schweiz erfolglos um Asyl ersucht hat] Der Gesetzgeber hat die Voraussetzung der gesicherten Wiederausreise für ausländische Studierende explizit gestrichen. Eine allenfalls nicht gesicherte Wiederausreise steht einer Bewilligung zu Ausbildungszwecken nur entgegen, wenn die Ausbildung lediglich dazu dient, die Zulassungsvorschriften zu umgehen (E. 2). Der Beschwerdeführer ist gewillt und fähig, das ihm angebotene Doktorat zu absolvieren, und er hat ein grosses fachliches Interesse daran. Es ist nicht davon auszugehen, dass er dieses nur vorschiebt, um eine Aufenthaltsbewilligung zu erschleichen (E. 4 f.). Gutheissung.

## Erwägungen

### E. 4

Zu den persönlichen und bildungsmässigen Voraussetzungen des Beschwerdeführers lässt sich den Akten unter anderem Folgendes entnehmen:

#### E. 4.1

Der Beschwerdeführer verfügt über einen Master in Technik und Technologie einer Universität in C, Russland. Nach Abschluss seines Masterstudiums absolvierte er an derselben Universität ein Nachdiplomstudium. Im Jahr 2019 begann er ein Doktorat an einem Forschungsinstitut für ... in D, Russland. Dieses war noch nicht abgeschlossen, als er im November 2023 in der Schweiz ein Asylgesuch stellte. Dass der Beschwerdeführer nach dem Forschungsaufenthalt nicht plangemäss nach Russland zurückkehrte, führte zum Abbruch des Doktorats.

#### E. 4.2

Während des laufenden Asylverfahrens trat der Beschwerdeführer an der ETH Zürich eine Stelle als wissenschaftlicher Assistent in der Arbeitsgruppe von Prof. E und Prof. F an. Im Januar 2024 beantragten die beiden Professoren bei der ETH Zürich die Zulassung des Beschwerdeführers zum Doktorat. Die beiden Professoren beschreiben den Beschwerdeführer in mehreren Schreiben an die Migrationsbehörden als hochtalentierten und überaus effizienten Mitarbeiter. Sie schätzen seine Fähigkeiten als sehr hoch ein und zählen ihn zu den besten Doktoratskandidaten, die sie bisher im ...-Departement der ETH Zürich erleben konnten. Sie gaben an, der Beschwerdeführer bringe wertvolle Fachkenntnisse in ... mit und sei die Idealbesetzung für die Doktoratsstelle. Sie seien überzeugt, dass der Beschwerdeführer eine herausragende Dissertation anfertigen und ihre Forschung enorm weiterbringen werde. Ferner stehe es ausser Frage, dass er nach

Abschluss seiner Dissertation eine Anstellung finden werde, sei es in der Schweiz oder im Ausland. Weiter führten die beiden Professoren aus, dass sie bereits dabei seien, eine erste Publikation in einer Fachzeitschrift in Zusammenarbeit mit dem Beschwerdeführer einzureichen. Zudem wiesen sie darauf hin, dass es für die ETH Zürich negative finanzielle Auswirkungen hätte, wenn der Beschwerdeführer nicht zum Doktorat zugelassen würde, da ihre Forschungsgruppe auf die Mitarbeit des Beschwerdeführers angewiesen sei.

#### **E. 4.3**

Der Beschwerdeführer selber gab in seinem Schreiben vom 19. Juli 2024 an, ein Doktorat an der ETH Zürich würde einen wesentlichen Schritt in seiner wissenschaftlichen Karriere in ... darstellen. Die ETH Zürich sei bekannt für sehr gute Forschung sowie eine Arbeitsatmosphäre, die Innovation und intellektuelles Wachstum fördere. Daran wolle er teilhaben. Er führte weiter aus, sich sehr für ... zu interessieren. In seinem Schreiben erklärte er auch, weshalb er sich dafür interessiere beziehungsweise welche Aspekte ihn interessierten. Zudem bestätigt der Beschwerdeführer in diesem Schreiben, sich an sämtliche Anordnungen der Schweizer Behörden zu halten.

#### **E. 5.1**

Der Beschwerdeführer hat zwar in der Schweiz um Asyl ersucht und zum Ausdruck gebracht, dass er sich in Russland nicht sicher fühle und Russland daher verlassen möchte. Dennoch kann angesichts der unter E. 4 geschilderten Umstände nicht davon ausgegangen werden, dass die vom Beschwerdeführer beabsichtigte Ausbildung im Sinn von Art. 23 Abs. 2 VZAE lediglich dazu dient, die allgemeinen Vorschriften über die Zulassung und den Aufenthalt von Ausländerinnen und Ausländern zu umgehen. Der Beschwerdeführer hat während seiner Anstellung an der ETH Zürich unter Beweis gestellt, dass er gewillt und fähig ist, das ihm angebotene Doktorat erfolgreich zu absolvieren. Gestützt auf die verschiedenen Schreiben der beiden zuständigen Professoren sowie des Beschwerdeführers ergibt sich, dass der Beschwerdeführer ein grosses fachliches Interesse am besagten Doktorat hat und ihn dieses persönlich und beruflich weiterbringen wird. Auch der zeitliche Ablauf zeigt, dass er nicht ausschliesslich ein Aufenthaltsrecht in der Schweiz erlangen möchte, sondern ein vom Aufenthaltsrecht unabhängiges Interesse am Absolvieren eines Doktorats an der ETH Zürich hat. Es mag sein, dass der Beschwerdeführer nach erfolgreichem Abschluss seines Doktorats gestützt auf Art. 21 Abs. 3 AIG in der Schweiz um eine Aufenthaltsbewilligung zwecks Ausübung einer Erwerbstätigkeit ersuchen wird. Dies spricht jedoch nicht gegen die Zulassung des Beschwerdeführers zu Ausbildungszwecken (vgl. vorne E. 2.2). Daneben werden dem Beschwerdeführer nach Abschluss des Doktorats mit grosser Wahrscheinlichkeit international verschiedene berufliche Möglichkeiten offenstehen. Zudem hat der Beschwerdeführer nach Erhalt des ablehnenden Asylentscheids unter Beweis gestellt, dass er sich an die Anordnungen der Migrationsbehörden hält. Es ist nicht davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer sein Doktorat nur vorschiebt, um eine Aufenthaltsbewilligung für die Schweiz zu erschleichen. Zudem ist es unwahrscheinlich, dass er nach Abschluss des Doktorats in der Schweiz bleiben wird, sofern ihm nicht gestützt auf Art. 21 Abs. 3 AIG eine Aufenthaltsbewilligung erteilt wird. Damit erfüllt der Beschwerdeführer die persönlichen und bildungsmässigen Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung zu Ausbildungszwecken im Sinn von Art. 27 Abs. 1 lit. d AIG in Verbindung mit Art. 23 Abs. 2 VZAE.

#### **E. 5.2**

Die ETH Zürich hat das Immatrikulationsgesuch des Beschwerdeführers mit Zulassungsbestätigung vom 24. Januar 2024 genehmigt und den Beschwerdeführer zum Doktorat zugelassen. Als Doktorand wird der Beschwerdeführer ein Einkommen von Fr. 60'800.- pro Jahr erzielen. Wie die Vorinstanz zutreffend erwog, erfüllt der Beschwerdeführer damit die Voraussetzungen von Art. 27 Abs. 1 lit. a und c AIG. Weiter kann davon ausgegangen werden, dass der Beschwerdeführer über eine bedarfsgerechte Unterkunft im Sinn von Art. 27 Abs. 1 lit. b AIG verfügen wird.

### **E. 5.3**

Nach dem Gesagten sind vorliegend sämtliche Voraussetzungen gemäss Art. 27 Abs. 1 AIG erfüllt.

### **E. 5.4**

Die Vorinstanzen haben in ihrem Entscheid übersehen, dass eine allenfalls nicht gesicherte Wiederausreise seit der Revision von Art. 27 AIG und Art. 23 VZAE der Einreise nur entgegensteht, wenn die Ausbildung lediglich dazu dient, die ausländerrechtlichen Bestimmungen zu umgehen. Wie dargelegt, kann davon vorliegend – trotz Asylgesuch – nicht ausgegangen werden. Daher erweist sich der Entscheid der Vorinstanzen, dem Beschwerdeführer keine Einreise- beziehungsweise Aufenthaltsbewilligung zu erteilen, als rechtsverletzend, weshalb er aufzuheben ist.

### **E. 6.1**

Hebt das Verwaltungsgericht eine angefochtene Anordnung auf, so entscheidet es nach § 63 Abs. 1 VRG selbst. Dabei steht dem Verwaltungsgericht zu, bei Aufhebung eines Ermessensentscheids seinerseits einen Ermessensentscheid zu fällen ( Marco Donatsch, in: Alain Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich [VRG], 3. A., Zürich etc. 2014 , § 63 N. 18; BGr, 15. März 2013, 1C\_207/2012, E. 3.4.1).

### **E. 6.2**

Der Beschwerdeführer erfüllt sämtlich Voraussetzungen gemäss Art. 27 Abs. 1 AIG. Da er sich aufgrund seiner Homosexualität in Russland bedroht fühlte und den Einzug in den Militärdienst fürchtete, ersuchte er im Jahr 2022 in der Schweiz um Asyl. Den ablehnenden Entscheid akzeptierte er. Er buchte selbständig einen Flug und verliess die Schweiz. Während des Asylverfahrens arbeitete er an der ETH Zürich als wissenschaftlicher Mitarbeiter. Dadurch lernten ihn die Professoren E und F kennen, wodurch sich ihm die Möglichkeit eröffnete, ein Doktorat an der ETH Zürich zu absolvieren. Er ist gemäss Angabe der beiden zuständigen Professoren die Idealbesetzung für das besagte Doktorat. Die ETH Zürich geniesst international einen guten Ruf und der Beschwerdeführer forschte bereits mehrere Jahre auf dem Gebiet ... Dass er ein grosses Interesse daran hat, das ihm angebotene Doktorat zu absolvieren, ist nachvollziehbar. Gründe, ihm dies zu verwehren, liegen keine vor.

### **E. 7.1**

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde gutzuheissen und der Beschwerdegegner anzuweisen, dem Beschwerdeführer eine Aufenthaltsbewilligung zu erteilen.

### **E. 7.2**

Ausgangsgemäss sind die Kosten des Rekurs- und des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdegegner aufzuerlegen (§ 13 Abs. 2 Satz 1 teilweise in Verbindung mit § 65a

VRG) und ist dieser zu verpflichten, dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 2'000.- für das Rekursverfahren und von Fr. 1'500.- für das Beschwerdeverfahren (je inklusive Mehrwertsteuer) zu bezahlen (§ 17 Abs. 2 VRG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.